Die völkerrechtlichen Vertragsverletzungen

Gekürzte Drucklegung

einer Schrift

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde

bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Breslau

vorgelegt

von

Rudolf Paatsch

Gerichtsreferendar

in Stettin

1932

Spezialdruckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen KG., Ohlau i. Schl.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Wegner

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalt.

	Seite
I. Einleitung. , ... ,	1
II. Der Begriff der völkerrechtlichen Vertragsverletzung und ihre Natur als völkerrechtliches Delikt. . . .	1
III. Völkerrechtliches Delikt ist jede Verletzung völkerrechtlich geschützter Interessen.	4
IV. Die Verletzung eines völkerrechtlichen Vertrages ist völkerrechtliches Delikt wegen der Verletzung des Völkerrechtssatzes „pacta sunt servanda".	10
V. Das Problem der Einengung des völkerrechtlichen Deliktsbegriffes im Hinblick auf die innerstaatliche Regelung.	12
VI. Die Gründe für eine getrennte rechtliche Behandlung von Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung im innerstaatlichen Recht.	15
VII. Auch im Völkerrecht sind Vertragsverletzung und sonstige Rechtsverletzung begrifflich etwas Verschiedenes.	18
VIII. Eine verschiedene rechtliche Behandlung ist aber für das Völkerrecht abzulehnen wegen der Fassung des völkerrechtlichen Deliktsbegriffes, der in dieser Form durch die besondere Natur des Völkerrechts bedingt ist. .	21
IX. Auch die praktische Entwicklung des Völkerrechts läßt ein anderes Ergebnis nicht zu.	26
X. Zusammenfassung. . . . . ,	31

Verzeichnis der benutzten Literatur.

Anzilotti: Corso di diritto internazionale, Rom 1928; übersetzt von C. Bruns und Schmid als: Lehrbuch des Völkerrechts, Berlin, 1929.

— Teoria generale della responsabilità dello Stato nel diritto internazionale, Band I, Florenz, 1902.

Bluntschli: Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten als Rechtsbuch dargestellt. Nördlingen, 1878.

Bonfils-Fauchille: Manuel de droit international public, Paris, 1914.

Bruns: Völkerrecht als Rechtsordnung. Aus: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Band I, Teil I. Berlin, 1929.

— Fontes iuris gentium. Handbuch der Entscheidungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofs, Band I. Berlin 1931.

Bulmerincq: Staatstreitigkeiten und ihre Entscheidungen ohne Krieg. Aus: Holtzendorfs Handbuch des Völkerrechts, Hamburg 1889.

Burckhardt: Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Staaten. Rektoratsrede. Bern, 1924.

Buxbaum: Das völkerrechtliche Delikt. Dissertation. Erlangen, 1915.

Eagleton: The responsibility of states in international law, New-York, 1928.

Fauchille: Traité de droit international public, I. Paris, 1922.

Fischer-Williams: International law and international financial obligations arising from contract. Aus: Bibliotheca Visseriana, Band II. Leyden, 1924.

Grotius: De iure pacis ac belli libri tres, Marburg, 1743.

Hall-Higgins: A treatise on international law. Oxford, 1924.

Hatscheck: Völkerrecht als System rechtlich bedeutsamer Staatsakte. Leipzig, 1923.

Heffter-Geffken: Europäisches Völkerrecht der Gegenwart. Berlin, 1888.
Heilborn: System des Völkerrechts aus den völkerrechtlichen Begriffen. Berlin, 1896.
— Völkerrecht. Aus: Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Holtzendorf-Kohler (H. H.) Band V. Berlin, 1914.
— Deliktsschuld und Erfolgshaftung im Völkerrecht. Aus: Zeitschrift für öffentliches Recht, Band VII, Heft 1. Wien.
Hold-Ferneck: Lehrbuch des Völkerrechts, Band I. Leipzig, 1930.
Holtzendorf: Völkerrechtliche Verfassung und Gründe der auswärtigen Staatsbeziehungen. Aus: Holtzendorfs Handbuch des Völkerrechts. Hamburg, 1889.
Jellinek, G.: System der subjektiv öffentlichen Rechte. Tübingen, 1919.
Kaufmann, E.: Das Wesen des Völkerrechts und die clausula rebus sic stantibus. Tübingen, 1911.
Lawrence: The principles of international law. London, 1910.
Linn: Die Verantwortlichkeit der Staaten. Dissertation. Würzburg, 1927.
Liszt-Fleischmann: Das Völkerrecht. Berlin, 1925.
Louter: Le droit international public positif, II. Oxford, 1920.
Marten, F.: Völkerrecht, Das internationale Recht der zivilisierten Staaten. (Uebersetzt von Bergbohm), Berlin 1883.
Martitz: Völkerrecht. Aus: Systematische Rechtswissenschaft. Aus: Hinnebergs Kultur der Gegenwart. Berlin, 1906.
Moore: Digest of international law. Washington, 1906.
Nippold: Der völkerrechtliche Vortrag, seine Stellung im Rechtssystem. Bern, 1894.
Olivart: Tratado de derecho internacional público. Madrid, 1903.
Oppenheim: International law, a treatise. Band I. London, 1920.
Phillimore: Commentaries upon international law. II. 1871.
Pradier-Fodéré: Droit international public européen et américain, Band II. Paris, 1885.

Prittwitz-Gaffron: Die Grundsätze der Staatenhaftung beim völkerrechtlichen Delikt. Dissertation. Berlin, 1928.
Pufendorf: Iuris naturae et gentium libri VIII, Frankfurt, 1706.
Rivier: Principes du droit des gens, Band II. Paris, 1896.
— Lehrbuch des Völkerrechts, Stuttgart, 1899.
Schön: Die völkerrechtliche Haftung der Staaten aus unerlaubten Handlungen, aus: Zeitschrift für Völkerrecht, Ergänzungsheft 2 zu Band X. Breslau, 1917.
— Haftung der Staaten. Aus: Strupp, Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie. Band I. Berlin, 1924.
Strunz: Der Völkerbund. Leipzig, 1930.
Strupp: Das völkerrechtliche Delikt. Berlin, 1920.
— Grundzüge des positiven Völkerrechts. Bonn, 1922.
— Die Haftung des Staates, insbesondere bei Handlungen Privater. Heft 1 aus: Abhandlungen zur fortschreitenden Kodifikation des internationalen Rechts. Kiel, 1927.
— Die völkerrechtliche Haftung des Staates, insbesondere bei Handlungen Privater. Aus: Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Heft 8, 2. Verhandlungstag. Kiel 1927.
Triepel, Völkerrecht und Landesrecht. Tübingen, 1908.
Verdross, Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft. Wien, 1926.
Visscher, La responsabilité des États. Aus: Bibliotheca Visseriana, Band II. Leyden, 1924.
Waldkirch, Das Völkerrecht, in seinen Grundzügen dargestellt. Basel, 1926.
Wegner: Einführung in die Rechtswissenschaft, II. Berlin, 1931.
Westlake: International law. Cambridge, 1904.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543117_0012

I.

Die völkerrechtlichen Verträge, d. h. die zwischen Staaten abgeschlossenen Verträge, begründen nicht nur die in ihnen festgelegten Rechte und Verpflichtungen der Staaten; sie sind auch, wie ein großer Teil der Völkerrechtslehrer annimmt, als Vertrag begriffsmäßig geeignet, unmittelbar geltendes positives Völkerrecht zu schaffen. Der Tatbestand des völkerrechtlichen Vertrages umfaßt somit zu gleicher Zeit die im innerstaatlichen Recht getrennt bestehenden Inhalte des Rechtsgeschäfts und der Rechtssatzung. Diese doppelte Funktion ergibt sich nach den überzeugenden Darlegungen von Nippold und Erich Kaufmann aus dem besonderen Wesen der vertragschließenden Staaten als Völkerrechtssubjekte, das in der Gleichheit des Staates gegenüber anderen Staaten und der damit gegebenen Identität des Staates als Normadressat und Normsetzungsfaktor seinen Ausdruck findet. Aber auch, soweit die Völkerrechtslehre entgegen dieser Auffassung und im Anschluß an Triepel und Anzilotti bewußt zwischen den eigentlichen völkerrechtlichen „Verträgen" (trattati) und den begriffsmäßig selbständig neben diesen stehenden völkerrechtlichen „Vereinbarungen" (accordi) unterscheidet, finden die für den völkerrechtlichen „Vertrag im eigentlichen Sinne" entwickelten Rechtsgrundsätze auf die völkerrechtliche „Vereinbarung" mittelbar Anwendung[1]), sodaß sich auch bei dieser Ansicht eine gleichmäßige Behandlung beider Arten völkerrechtlicher Willenseinigung ergibt.

II.

Die gültig abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge, im weiteren Sinne also „Vertrag" und „Vereinbarung", sind für die beteiligten Staaten grundsätzlich rechtsverbindlich. Jedem Kontrahenten erwächst aus dem Vertrage die Pflicht, die in

[1]) Vgl. Liszt, S. 17 mit Literaturangaben.

ihm übernommenen Obligationen zu erfüllen und die aufgestellten Rechtsregeln einzuhalten. Zwar sind für besonders gelagerte Fälle, z. B. die wesentliche Veränderung der vorausgesetzten Vertragsgrundlagen oder den staatlichen Notstand in Rechtslehre und Staatenpraxis Grundsätze entwickelt worden, die die Rechtsverbindlichkeit für einen bestimmten einzelnen Vertrag unter den genannten Voraussetzungen aufheben. Diese Möglichkeit, die an genau festgelegte, bei den einzelnen Autoren allerdings verschieden umrissene Voraussetzungen geknüpft ist, ändert aber nichts an der Tatsache, daß auch für die Verträge des Völkerrechts die Rechtsnorm gilt: „Pacta sunt servanda", Verträge müssen gehalten werden. Jedes einseitige Abgehen eines Staates von den von ihm geschlossenen Verträgen ist deshalb unbefugt und stellt sich als Verletzung dieser Verträge dar. Es genügt dabei jedes beliebige Abgehen von jeder beliebigen Vertragsverpflichtung. Für den Verletzungsbegriff ist es gleichgültig, ob gegen wichtige oder weniger wichtige Vertragsbestimmungen verstoßen wird. Das Außerachtlassen selbst der unbedeutendsten im Vertrage festgelegten Verpflichtung stellt sich begriffsmäßig als Verletzung des ganzen Vertrages dar[1]). Es kann deshalb auch nicht wie bei den Verletzungskategorien der übrigen Rechtsgebiete eine Tatbestandslehre der möglichen Verletzungen eines völkerrechtlichen Vertrages aufgestellt werden. Denn infolge der Mannigfaltigkeit der durch Staatenvertrag zu regelnden Beziehungen ist es nicht möglich anzugeben, worin im einzelnen eine Vertragsverletzung bestehen kann. Dies ist schon deshalb nicht möglich, weil das Verletzungsobjekt, der Vertrag, im Völkerrecht, wie zu Anfang ausgeführt, in viel weiterem Sinne verstanden werden muß als im innerstaatlichen Recht: der „völkerrechtliche Vertrag" in der hier interessierenden Betrachtungsweise umfaßt auch die objektives Völkerrecht setzenden „Vereinbarungen"; er ist überhaupt das alleinige Mittel zur Ordnung jeglicher zwischenstaatlichen Beziehungen.

Nicht jede Verletzung eines völkerrechtlichen Vertrages hat zugleich rechtliche Folgen. Denn obwohl der einzelne Ver-

[1]) Vgl. Rivier, Lehrb. S. 346. Ferner Oppenheim: „Whatever may be the importance of a part of a treaty, it must be executed with good faith, for the binding force of a treaty covers all its parts and stipulations equally", S. 677.

trag als solcher und die in ihm begründeten Verpflichtungen rechtswirksam unter den Beteiligten bestehen mögen, kann doch die Verletzung des Vertrages im bestimmten Einzelfall unter Umständen erlaubt sein und damit den Charakter der „Verletzung" verlieren. So gestattet das Völkerrecht unter dem Gesichtspunkte des Not- und Selbsterhaltungsrechts der Staaten, zum Zwecke der Gegenwehr auch Vertragsverpflichtungen zu verletzen, um dadurch eine Repressalie auszuüben. Desgleichen ist nach allgemeiner Lehre eine Aufgabe des ganzen völkerrechtlichen Vertrages dann nicht eine widerrechtliche Vertragsverletzung, wenn bereits der andere Teil sich vom Vertrage losgesagt hat, da diese Art des Gegenverhaltens die einfachste Form der völkerrechtlichen Zwangsvollstrekkung darstellt und auch darstellen muß.

Rein tatbestandsmäßig liegt aber auch in diesen Fällen eine Vertragsverletzung vor. Die soeben angeführten Momente nehmen der Vertragsverletzung als Rechtfertigungsgründe lediglich die rechtliche Qualifikation.

Die herrschende Lehre sieht in der Verletzung eines völkerrechtlichen Vertrages ein „völkerrechtliches Delikt"[2]). Sie faßt also die Vertragsverletzung nicht als etwas juristisch Selbständiges auf, sondern ordnet sie einem umfassenden allgemeinen Begriffe, dem Deliktsbegriffe, unter. Diese rechtliche Betrachtungsweise erscheint insofern eigenartig, als die Rechtssystematik, von der Entwicklung der innerstaatlichen Rechtswissenschaft kommend, normalerweise bewußt zwischen Vertragsverletzung und außervertraglicher Verletzung, der sogenannten „unerlaubten Handlung" unterscheidet und beide Begriffe als im Verhältnis zu einander selbständig behandelt.

---

[2]) Vgl. u. a. Liszt: „. . . erscheint im Gegensatz zum modernen nationalen Privatrecht selbst die einfachste Vertragswidrigkeit als Delikt." S. 280.

Heilborn: „Die einfache Vertragswidrigkeit kann nicht minder Delikt sein wie eine Verletzung der Gebietshoheit oder der Untertanen". H. H. auf S. 548.

Anzilotti: „Fato illecito internazionale è qualunque violazione di un dovere imposto da una norma giuridica internazionale ossia contrario ad una promesse di un Stato ad altri Stati". Corso S. 420; ähnlich: Teoria, S. 102.

Fauchille: „La violation des devoirs internationaux, l'atteinte portée soit aux droits primordinaux des États ou à leurs derivés, soit aux droits conventionels, entraîne la responsabilité de l' État". S. 513.

III.

Die Deliktslehre des Völkerrechts in ihrer heutigen Ausgestaltung ist das Ergebnis einer langen und ergiebigen wissenschaftlichen Entwicklung. Die Schwierigkeiten dieses Entwicklungsganges liegen besonders darin, daß die einzelnen in Frage kommenden Begriffsinhalte nicht immer gleich geblieben sind, sondern bis zu ihrer jetzigen wissenschaftlichen Festlegung eine stete Aenderung und Erweiterung erfahren haben[1]).

Zum Teil kann freilich auch heute noch nicht von einer feststehenden Deliktsterminologie gesprochen werden. So ist z. B. bei einer Anzahl englischer Völkerrechtslehrer wie Hall, Westlake, Lawrence der völkerrechtliche Deliktsbegriff durchaus ungeläufig. Das mag daran liegen, daß die Begriffsbildungen auch der allgemeinen Deliktslehre vorzugsweise in romanistischen Gedankengängen ihre Grundlage haben und damit der stark bodenständigen angelsächsischen Rechtsentwicklung ferner liegen. Ueberhaupt muß für die Betrachtung des Deliktsproblems im Völkerrecht (wie für sämtliche völkerrechtlichen Erörterungen) beachtet werden, daß das System des Völkerrechts längst nicht in dem Grade geschlossen und durchgearbeitet ist, wie das bei den übrigen Rechtsordnungen der Fall ist. Denn die Völkerrechtsordnung hat sich von einer nur tatsächlich gewordenen Ordnung erst allmählich zu einer rechtlich systematischen Ordnung entwickelt, ohne daß dieser Prozeß bereits abgeschlossen ist. Genetisch betrachtet, sind Recht und Rechtssystematik für die Völkerrechtsordnung durchaus sekundäre Begriffe[2]).

Die Väter der modernen Völkerrechtswissenschaft wie Grotius und Pufendorf sprechen vorerst nur vereinzelt und in anderem Zusammenhange von den Delikten und der Verantwortlichkeit der Staaten[3]). In der Folgezeit nehmen jedoch bei den Völkerrechtslehrern besonders solche Erörterungen einen größeren Raum ein, die wichtige Einzelprobleme betreffen. So beschäftigt man sich eingehend mit den Folgerungen, die ein Angriff eines Staates auf den Territorialbestand eines anderen Staates oder gegen die Staatsgewalt, insbesondere

---

[1]) Vgl. Anzilotti, Teoria, S. 5; Eagleton, S. 207.
[2]) Vgl. Liszt, S. 290.
[3]) Vgl. Grotius, c. II — XVII, XXI. Pufendorf, VIII,6.

die Verfassung, Regierungsform und Thronfolge haben kann[4]). Aber erst Heffter unternimmt in seinem 1844 erschienenen „Europäischen Völkerrecht der Gegenwart" als erster den Versuch einer Systematisierung und begriffsmäßig geschlossenen Darstellung der Deliktsmaterie, indem er die zivilrechtliche Lehre von den „obligationes ex delicto" in das Völkerrecht übernimmt und sie hier, freilich noch nach privatrechtlichen Gesichtspunkten, der völkerrechtlichen Vertragslehre als der Lehre von den „obligationes ex contractu" anfügt. Die erste innerhalb des Völkerrechts selbständige Bearbeitung findet das Problem des völkerrechtlichen Deliktes in den von Triepel entwickelten und von Anzilotti übernommenen Lehren von der Verantwortlichkeit der Staaten. Eine weitere Ausgestaltung innerhalb des deutschen Schrifttums findet sich besonders in von Schön und Strupp über dieses Thema herausgegebenen Einzeldarstellungen.

Eine allgemeine vereinbarende Regelung der völkerrechtlichen Deliktslehre durch die Staaten ist bisher nicht erfolgt. Die Kodifikationskommission des Völkerbundes hat nur Einzelprobleme aus diesem Gebiete für gesetzesreif erklärt. So handelt der 1927 vorgelegte amtliche Entwurf nur von der „responsabilité des États en ce qui concerne des dommages causés sur leur territoire à la personne ou aux biens d'étrangers"[5]).

Wie auf jedem seiner Gebiete, so hat auch auf die Gestaltung der Lehre vom völkerrechtlichen Delikt die besondere Eigenart des Völkerrechts eingewirkt[6]). Der völkerrechtliche Deliktsbegriff hat insbesondere nichts zu tun mit demjenigen des Strafrechts. Denn abgesehen davon, daß es im Völkerrecht eine strafende Zentralinstanz bisher nicht gibt[7]), kann von einer strafrechtlichen Wertung des staatlichen Verhaltens schon deshalb nicht gesprochen werden, weil das zur Untersuchung stehende Handeln des einzelnen Staatsorgans sich staatsrechtlich von diesem ablöst und als Willensakt des

---

[4]) Vgl. Anzilotti, Teoria, S. 6.

[5]) Vgl. Strupp in ZöffR. S. 190. Strupp selbst will freilich in dem von ihm aufgestellten Entwurf die gesamte völkerrechtliche Deliktslehre in Gesetzesform bringen. Vgl. Haftg. S. 31, Art. 1.

[6]) Vgl. Buxbaum, S. 4. Ferner Ullmann, S. 148, der von einer „durchaus eigenartigen juristischen Erscheinung" spricht.

[7]) Vgl. Olivart, S. 427.

Staates selbst gilt, den dementsprechend auch die Verantwortlichkeit allein trifft. Der Staat aber ist juristische Person, d. h. wohl haftbar, aber nicht strafbar[8]). Ebenso darf die Verantwortlichkeit des Staates innerhalb des Völkerrechts nicht der Verantwortlichkeit der Individuen im Privatrecht gleichgestellt werden. Denn diese setzt die „supremacy of the state over the individuals within it" voraus[9]). Eine solche Anthithese: übergeordnete Staatsgewalt als Streitschlichter einerseits und gleichgeordnete Streitende andererseits ist aber im Völkerrecht nicht gegeben.

Die Völkerrechtswissenschaft hat als dem Völkerrecht eigenen Inhalt des Deliktsbegriffes folgendes entwickelt: „Jede Verletzung eines völkerrechtlich geschützten Interesses ist Delikt[10]"). Unter den Begriff des völkerrechtlichen Deliktes fallen alle von einem Staate ausgehenden rechtswidrigen „Angriffe gegen die durch das Völkerrecht dem Völkerrechtssubjekte verbürgte Rechtssphäre"[11]). Diese Angriffe stellen eine „unerlaubte Handlung im Sinne des Völkerrechts" dar, weil sie eine „rechtswidrige Verletzung eines Staates durch einen anderen Staat" enthalten[12]). Als völkerrechtliches Delikt gilt also „jede die Rechte eines anderen Staates verletzende Handlung[13]). Strupp hat in Art. I. seines „Entwurfs für einen Staatsvertrag betr. die Haftung für völkerrechtswidrige Handlungen" den Begriff des völkerrechtlichen Deliktes wie folgt umschrieben: „Ein Staat haftet anderen Staaten gegenüber für Handlungen der Personen oder Verbände, deren er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient (Organe), sofern deren Handlungen sich mit Verpflichtungen in Wi-

---

[8]) Vgl. Ullmann, S. 148; Oppenheim, S. 246.

[9]) Vgl. Eagleton, S. 3 A. 2. Eagleton unterscheidet deshalb zwischen „responsibility" im Völkerrecht und „liability" im Privatrecht.

[10]) Vgl. Liszt, S. 280.

[11]) Vgl. Ullmann, S. 149.

[12]) Vgl. Heilborn, H. H. auf S. 548; ebenso ZöffR. S. 2.

[13]) Vgl. Strupp, S. 60. Ferner ähnlich: Waldkirch, S. 228; Martitz, S. 458; Anzilotti, LB. S. 362; Eagleton, S. 22; Oppenheim, S. 245: „International delinquency is every injury to another State . . . through violation of international legal duty"; Louter, II. S. 103: „Sous le nom de délit de droit international on comprend . . . tout fait ou toute omission contraire aux règles établies du droit international positif et qui blesse les intérêts d'un autre État".

derspruch setzen, die sich aus einem zwischen ihm und dem betreffenden Staate bestehenden Rechtsverhältnis ergeben"[14]).

Diese und die zuvor genannten Begriffsbestimmungen ergeben zunächst, daß sämtliche Autoren für das Völkerrecht besondere deliktische Tatbestände nicht anerkennen und damit in einen deutlichen Gegensatz besonders zum innerstaatlichen Strafrecht treten, das mit seiner ausgebauten, als eigentliche Garantie des Strafrechts geltenden Lehre von der Tatbestandsmäßigkeit eine strenge Kasuistik befolgt. In dieser von der Völkerrechtswissenschaft anerkannten Unbegrenztheit der möglichen deliktischen Tatbestände wird gerade eine der Natur des Völkerechts entsprechende Eigenart des völkerechtlichen Deliktsbegriffes gesehen. Das Fehlen bestimmter deliktischer Tatbestände soll dem besonderen Wesen des Völkerrechts entsprechen, das, wie Ullmann in diesem Zusammenhange hervorhebt, die Interessen der Völker in ihrer Gesamtheit zu schützen berufen sei. „Es sollen eben alle die Persönlichkeit des Staates in irgend einem bestimmten Interesse berührenden Handlungen und Unterlassungen unterbleiben"[15]). Die Natur des Völkerrechts erfordere es, daß der „die primären allgemeinen Rechtsverhältnisse der Mitglieder der internationalen Gemeinschaft beherrschende allgemeine Imperativ, j e d e Verletzung zu unterlassen", das eigentliche Characteristicum des völkerrechtlichen Deliktes sein müsse.

Nach den angeführten Begriffsbestimmungen wird als einzige Voraussetzung für den Tatbestand des völkerrechtlichen Deliktes ein factum contra ius gefordert, eine Handlung, die nicht bloß die Völkermoral verletzt, sondern unmittelbar den „positiven Normen der Völkerrechtsordnung zuwiderläuft"[16]). Bloße unhöfliche oder unfreundliche Akte stellen also keine völkerrechtlichen Delikte dar[17]). Ebensowenig fallen unter diesen Begriff solche Handlungen, die nur einen schädlichen Erfolg hervorrufen, ohne selbst gegen eine Norm des Völkerrechts zu verstoßen. Normverletzung ist Begriffserfordernis[18]). Sie macht eine bestimmte Staatenhandlung erst zum völkerrechtlichen Delikt.

---

[14]) Vgl. S t r u p p, Haftung, S. 31.
[15]) Vgl. U l l m a n n, S. 149.
[16]) Vgl. S c h ö n, Haftung, S. 21.
[17]) Vgl. O p p e n h e i m, S. 246.
[18]) Vgl. O l i v a r t: „... delito internacional ... toda infracción

Für das innerstaatliche Recht ist die Frage, wann in einem Einzelfall gegen eine Rechtsvorschrift verstoßen ist, ungleich leichter zu beantworten als im Völkerrecht; denn für das Landesrecht steht „der zeitliche, persönliche und räumliche Geltungsbereich der angeblich verletzten Normen" bei jeder Begehung fest[19]). Im Völkerrecht wird dagegen selbst bei den wichtigsten Rechtssätzen häufig noch darüber gestritten, ob sie dem allgemein gültigen Völkerrecht angehören oder nur besonderes, d. h. in seiner Geltung begrenztes und daher im Einzelfall u. U. nicht anwendbares Völkerrecht darstellen. Dazu kommt, daß auch quellen- und ursprungsgemäß die Feststellung der Geltung verletzter Völkerrechtssätze Schwierigkeiten bereiten kann. Das gilt zwar nicht so sehr hinsichtlich der durch Verträge (Vereinbarungen) normierten Völkerrechtssätze. Ein großer Teil des geltenden Völkerrechts besteht aber nur gewohnheitsmäßig, d. h. ohne vermittelndes Substrat. Wenn man diese Gewohnheitsrechtssätze auch, um die Einheit des Systems zu wahren, mit Triepel als „Vereinbarung im weitesten Sinne", also immerhin als vertragsartig bezeichnet, so stößt ihre Feststellbarkeit doch zumeist auf weit erheblichere Schwierigkeiten. Erst recht gilt das von den neuerdings als Rechtsquelle herausgestellten „allgemeinen von den zivilisierten Staaten anerkannten Rechtsregeln"[20]), die sich aus den Grundgedanken der Völkerrechtsordnung selbst ergeben sollen, wie z. B. hinsichtlich der aus der Anerkennung der Grundrechte der Staaten folgenden Staatenverpflichtungen[21]). Eine neuere Richtung der Völkerrechtswissenschaft will als allgemein geltendes Völkerrecht überhaupt nur die Gesamtheit dieser Rechtsregeln, die lediglich ein „System von Rechtsgrundsätzen, Rechtsinstituten und Rechtssätzen" bilden, anerkennen. In einem „System" des Völkerrechts, das notwendigerweise ein System des gemeinen Völkerrechts sei, sei für einzelne Verträge kein Platz[22]).

---

del derecho de gentes cometida por un Estado", S. 432.

Anzilotti, Teoria: „. . . ogni violazione ingiusta del diritto internazionale di un stato", S. 102.

[19]) Vgl. Strupp, S. 6.

[20]) Vgl. Art. 38 Ziff. 3 des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofes.

[21]) Vgl. Liszt, S. 115; ferner auch den Begriff der „strukturellen Funktionsnormen" bei Anzilotti, LB. S. 49.

[22]) Vgl. Bruns, S. 2,3.

Soweit nun unter Berücksichtigung des soeben Ausgeführten die Gültigkeit einer dieser in Frage kommenden Völkerrechtsnormen absolut oder auch nur relativ zwischen den beteiligten Staaten feststeht, ist mit ihrer Verletzung durch einen der Staaten der Tatbestand eines völkerrechtlichen Delikts gegeben.

Mit dieser Formel: „Rechtsverletzung gleich Delikt" hat das Völkerrecht den Begriff des Deliktes, soweit jedenfalls die objektive Seite des Deliktsbegriffes in Frage steht, auf den knappesten Inhalt gebracht, der für eine Begriffsbestimmung gerade noch zulässig erscheint. Die völkerrechtliche Deliktsdefinition ist so abstrakt geworden, daß sie als das Postulat einer allgemeinen, d. h. für alle Zweige der Rechtsordnung geltenden Deliktslehre angesehen werden könnte. In diesem allgemein gewählten Sinne definiert auch Enneccerus in seinem bekannten „Lehrbuch des Deutschen Bürgerlichen Rechts"[23] als schlechthin deliktisch dasjenige „menschliche Verhalten, das der Rechtsordnung widerspricht, durch das also ein Rechtsgebot oder -verbot verletzt wird". Für das Strafrecht definiert Frank[24]) den Verbrechensbegriff gleichfalls ganz allgemein als „die mit Strafe bedrohte Verletzung unmittelbarer staatlicher oder vom Staate geschützter Interessen". Der Strafrechtslehrer Mezger[25]) umschreibt sogar: „Delikt bedeutet im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im öffentlichen Recht die unerlaubte, dem Recht widerstrebende Handlung."

Ein solch weit gefaßter Deliktsbegriff, der jede beliebige gegen irgendwelche Rechtsnormen verstoßende Handlung umfaßt, hat begreiflicherweise wenig praktischen Wert. Er muß deshalb auf allen Rechtsgebieten, auf denen er Verwertung finden soll, eine wesentliche Verengerung erfahren. Besonders deutlich wird dieser Prozeß im innerstaatlichen Strafrecht, wo der Deliktsbegriff durch die dem Satze „nulla poena sine lege" folgende kasuistische Gesetzgebung erst greifbare Gestalt erhält. Nur für das Völkerrecht ist nach der allgemein herrschenden Auffassung eine Verengerung des Deliktsbegriffes

---

[23]) Vgl. Enneccerus, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Marburg, 1926, Allg. Teil, S. 544.

[24]) Vgl. Frank, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Tübingen, 1931, S. 6.

[25]) Vgl. Mezger, Strafrecht, München, 1931. S. 88.

nicht anerkannt oder auch nur für nötig befunden worden. Ein großer Teil der Völkerrechtslehrer, zumal des englischen Schrifttums, spricht deshalb auch nicht von einem eigentlichen und systemmäßigen Begriffe des völkerrechtlichen Delikts, sondern hat unter Betonung der aus dem deliktischen Handeln des Staates folgenden rechtlichen Wirkungen den Begriff der „völkerrechtlichen Verantwortlichkeit der Staaten" geprägt. Diese Verantwortlichkeit sieht die Völkerrechtslehre, da aus der Notwendigkeit der gegenseitigen staatlichen Existenz geboren, als gegeben an[26]). So erklärt z. B. Anzilotti die „responsabilità dello stato" als „una conseguenza neccessaria dell' ordine giuridico"[27]). Visscher spricht von dem „corollaire obligé de l' égalité"[28]).

IV.

Es ist offensichtlich, daß der Begriffsinhalt des völkerrechtlichen Delikts, wie er bisher entwickelt worden ist, auch die Verletzung der völkerrechtlichen Verträge deckt, daß also die Verletzung jedes völkerrechtlichen Vertrages zugleich ein völkerrechtliches Delikt ist. Sowohl bei der Verletzung des völkerechtlichen Vertrages in dem engeren Sinne eines völkerrechtlichen Rechtsgeschäfts wie bei der Verletzung der ebenfalls vertragsartigen Vereinbarung, d. h. eines völkerrechtlichen Gesamtaktes, wird objektives Völkerrecht verletzt. Denn für beide Vertragsarten gilt der allgemeine Völkerrechtsgrundsatz „pacta sunt servanda", völkerrechtliche Verträge sind bindend. Dieser Rechtssatz wird sowohl in dem einem wie in dem anderen Falle verletzt. Strupp, der auf die Gleichartigkeit der Rechtslage in beiden Fällen besonders hinweist[1]), erklärt ausdrücklich, es mache für die rechtliche Beurteilung keinerlei Unterschied, ob ein Staat einer Verpflichtung zuwider handele, die er ihrer Natur nach nur allein er-

---

[26]) Vgl. dazu Eagleton, S. 22; ferner: „C'est un principe de droit international que la violation d'un engagement entraîne l'obligation de réparer dans une forme adéquate". Std. Intern.GerHof in Fonets I, S. 111.

[27]) Vgl. Anzilotti, Teoria, S. 25.

[28]) Vgl. Visscher, S. 90.

[1]) Vgl. Strupp, S. 12.

füllen und dementsprechend allein verletzen könne, oder ob er gegen eine Vereinbarung verstoße, die ihm gleich allen anderen Teilnehmern an der Vereinbarung bestimmte Verpflichtungen gleicher Art allen gegenüber auferlege. In dem einem wie in dem anderen Falle werde der Fundamentalsatz jeder Rechtsordnung „pacta sunt servanda", der die Unverbrüchlichkeit auch der völkerrechtlichen Verträge sanktioniere, verletzt. Jede Verletzung dieses Satzes aber erfülle als Rechtsverletzung den Tatbestand des völkerrechtlichen Deliktes. Mithin sei auch jede Verletzung eines völkerrechtlichen Vertrages ein völkerechtliches Delikt[2]).

Dieses von Strupp entwickelte Ergebnis trifft sicher für den Fall zu, daß man es für die Frage der völkerrechtlichen Vertragsverletzung ausschließlich auf die Norm „pacta sunt servanda" abstellt. Zu bedenken bleibt dabei allerdings, daß diese Norm, wie bereits zu Anfang ausgeführt, auch im Völkerecht nur eine grundsätzliche Geltung beanspruchen kann; daß also von einer Verletzung dieser Norm dann nicht mehr die Rede sein kann, wenn ein gültig abgeschlossener völkerrechtlicher Vertrag für die kontrahierenden Staaten im Einzelfall nicht mehr verbindlich ist. Und das, obwohl die „Grundnorm" „pacta sunt servanda" gerade das Gegenteil bestimmt! Um diesen Widerspruch in der Begriffsbestimmung zu vermeiden, will z. B. Hold-Ferneck von einer Geltung des Satzes „pacta sunt servanda" für die Verbindlichkeit der völkerrechtlichen Verträge überhaupt absehen. Das müsse geschehen, weil es im Völkerrecht tatsächlich zahlreiche Verträge gebe, die nicht eingehalten zu werden brauchten, ja auch solche, die nicht eingehalten werden dürften: unerlaubte Verträge. Fürs zweite aber stehe es den Staaten ja frei, jederzeit durch Eröffnung der Feindseligkeiten Verträge ganz außer Kraft zu setzen[3]). Der Satz „pacta sunt servanda" sei daher als maßgebliche Völkerrechtsnorm unbrauchbar[4]). Er müsse durch den allgemeinen Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben ersetzt werden. Aus diesem folge sowohl, daß die völkerrechtlichen Verträge im Regelfall zu halten seien, als auch sei aus ihm unmittelbar zu entnehmen, daß eine Verbindlich-

[2]) Vgl. Strupp, S. 12. Die gleiche Darstellung findet sich in den Dissertationen von Buxbaum (S. 7) und Linn (S. 4).
[3]) Vgl. Hold-Ferneck, S. 200.
[4]) Vgl. ähnlich Bruns, S. 28.

keit der Verträge in einer besonderen Lage des Einzelfalls nicht bestehe, „mag nun am Inhalt des Vertrages ein Makel haften oder an der Art seines Zustandekommens, oder mögen eigenartige Umstände das Verbleiben im nexus als nicht zumutbar oder nicht möglich erscheinen lassen."

Stellt man sich auf den Standpunkt von Hold-Ferneck, so kann allerdings bei einer Verletzung völkerrechtlicher Verträge nicht mehr von der Verletzung einer konkreten Völkerrechtsnorm, sondern nur noch allgemein von einem Verstoß gegen Treu und Glauben die Rede sein. Aber auch bei dieser Betrachtungsweise ist der Tatbestand des völkerrechtlichen Delikts erfüllt. Denn jedes schadenbringende Handeln gegen Treu und Glauben gegenüber einem anderen Staate verletzt dessen rechtlich geschützte Interessen und ist deshalb zumindest kraft völkerrechtlichen Gewohnheitsrechtes untersagt[5]).

V.

Jede Verletzung eines völkerechtlichen Vertrages ist ein völkerrechtliches Delikt. Diese Feststellung gilt jedenfalls unter der Voraussetzung, daß man den Begriff des völkerrechtlichen Deliktes in dem bisher entwickelten weiten Umfange als richtig anerkennt. Schon zu Beginn der Ausführungen ist aber darauf hingewiesen worden, daß innerhalb eines anderen Rechtsgebietes, nämlich im innerstaatlichen Privatrecht, der Deliktsbegriff abweichend und zwar enger gefaßt wird, sodaß nicht jede Verletzung eines Vertrages ohne weiteres den Tatbestand einer „unerlaubten Handlung" zu erfüllen braucht. Es wäre nun durchaus möglich und unter Umständen sogar geboten, daß auch im Völkerrecht die Vertragsverletzungen, wenngleich innerhalb der Grenzen eines allgemein gefaßten theoretischen Begriffes des völkerrechtlichen Deliktes, als etwas begrifflich Selbständiges betrachtet und zu den Verletzungen sonstiger Rechtsgüter der Staaten in Gegensatz gesetzt werden müßten. Diese letzteren Verletzungen würden bei einer solchen Unterteilung als „völkerrechtliche Delikte im engeren Sinne" anzusehen sein. Und damit würde für diese nach dem Ausscheiden und der selbständigen Anerkennung

[5]) Vgl. Hold-Ferneck, S. 199.

der völkerrechtlichen Vertragsverletzungen die im Völkerrecht bisher vermißte Verengerung des Deliktsbegriffes in gewissem Grade gegeben sein. Allerdings würde hierbei der Begriff der „völkerechtlichen unerlaubten Handlung im engeren Sinne" noch nicht, wie es im Privatrecht der Fall ist, auf bestimmte Verletzungsfälle, nämlich auf die schwere Völkerrechtsverletzung allein, beispielsweise auf die Verletzung der Staatsgrundlagen, beschränkt sein. Für eine solche Beschränkung auch im Völkerrecht tritt neuerdings als einziger[1]) Völkerrechtslehrer Prof. Wegner in seiner „Einführung in die Rechtswissenschaft" ein. Danach soll das völkerrechtliche Delikt begriffen werden als die „unerlaubte Handlung, die sich gegen die absoluten Rechte, die Lebensgrundlagen der Staaten oder sonstigen Völkerrechtssubjekte richtet"[2]). Diese Beschränkung des völkerrechtlichen Deliktsbegriffes erscheine, wie Wegner begründend hervorhebt, praktisch schon deshalb notwendig, weil die dem völkerrechtlichen Delikte eigentümlichen schweren Folgen (Schadensersatz, Wiedergutmachung, Sühneleistung, Sanktionen) unmöglich in vollem Umfange bei jeder geringfügigen Verletzung völkerrechtlich geschützter Interessen beansprucht werden dürften.

---

[1]) Zwar führt Strupp in seinem 1927 auf der Dresdner Jahresversammlung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht gehaltenen Referat scheinbar in gleichem Sinne aus: „Nur gegen einen Staat in einem seiner drei Elemente: Staatsgebiet, Staatsgewalt, Staatsvolk, kann ein völkerrechtliches Delikt verübt werden" (S. 60). Mit dieser Aufzählung will Strupp aber nicht eine Verengerung des völkerrechtlichen Deliktsbegriffes im Sinne einer Beschränkung auf die genannten Staatselemente geben; es soll lediglich, wie sich aus der darauf folgenden Behandlung der „Delikte gegen das Völkerrecht" ergibt, der Begriff des völkerrechtlichen Deliktsobjektes näher erläutert werden. Auch in diesem Referat hält Strupp an dem schon oben (vgl. S. 13) mitgeteilten allgemeinen völkerrechtlichen Deliktsbegriff fest. „Wenn und soweit feststeht, daß der von einem Staate als verletzt behauptete Satz im Verkehr zwischen ihm und dem als Verletzerstaat in Anspruch genommenen Staat in Kraft steht, liegt ein agere contra ius gentium, eine völkerrechtswidrige Handlung vor" (S. 58). Auf S. 74 verwahrt sich Strupp ausdrücklich gegen eine Verengerung des Deliktsbegriffes: „. . . ist es bedenklich, wenn hier eine besondere Gruppe politischer, d. h. wohl gegen eines der Staatselemente gerichteter Handlungen aus dem Umkreis der Völkerrechtswidrigkeiten herausgeschnitten wird".

[2]) Vgl. Wegner, II, S. 94.

Will man für eine Beschränkung des völkerrechtlichen Deliktsbegriffes etwa im Sinne der Wegnerschen Fassung eintreten, so würde man allerdings für die Zukunft die völkerrechtlichen Vertragsverletzungen, soweit sie nicht gleichzeitig eine Verletzung absolut geschützter Rechtsgüter enthalten, also in ihrer logisch systematischen Einordnung als „Vertragsverletzung", aus dem Begriff des völkerrechtlichen Deliktes ausscheiden und damit den bisherigen, insoweit übereinstimmenden Standpunkt der Lehre verlassen müssen.

Ob und inwieweit ein solches Vorgehen methodisch und systematisch für das Völkerrecht erforderlich ist, soll im folgenden versucht werden, unter Heranziehung der für die innerstaatliche Privatrechtsordnung maßgebenden Gesichtspunkte klarzustellen.

Worauf ist begrifflich die im Privatrecht bestehende Trennung von Vertragsverletzung und außervertraglicher Verletzung zurückzuführen? Ist die gegebenenfalls gefundene begriffliche Unterscheidung auch im Völkerrecht möglich und geboten? Zu beachten ist für das Ergebnis dieser Untersuchung freilich, daß die privatrechtliche positive Regelung nicht ohne weiteres auf das Völkerrecht übertragen werden darf[3]); daß vielmehr eine genaue Prüfung nötig ist, warum die Privatrechtsordnung gerade die von ihr festgesetzte Regelung getroffen hat und ob und warum die für sie sprechenden Umstände auch im Völkerrecht und zwar aus den diesem eigenen Gründen eine gleiche Regelung erfordern.

Unerheblich ist dafür zunächst, daß schon ältere Schriftsteller, ohne freilich anhaltende Wirkung zu erzielen, tatsächlich im Völkerrecht zwischen Vertragsverletzungen und unerlaubten Handlungen unterschieden haben. Es wurde bereits erwähnt, daß Heffter seine Lehre von den „unerlaubten Handlungen" als Unterart der Verbindlichkeiten außerhalb des Vertrages an die Darstellung des Vertragsrechtes angeschlossen

[3]) Vgl. bes. Bruns, S. 51; Anzilotti, LB. S. 79.

[4]) Vgl. Heffter: „. . . so gibt es doch auch nach Völkerrecht unerlaubte Handlungen, wenn eine unter seinem Schutze stehende Persönlichkeit an dieser oder an den damit zusammenhängenden Rechten, welche überall dieselbe Bedeutung haben, namentlich an Freiheit, Ehre und Eigentum gekränkt wird, ohne daß dem Verletzer selbst ein Rechtsgrund hierzu zur Seite steht". S. 220. — Vgl. dazu noch Strupp, S. 2. — Aehnlich wie Heffter auch F. Martens, S. 429.

hat[4]). Der Grund für dieses Vorgehen war aber wohl weniger begriffliche Klarheit als methodische Zweckmäßigkeit, die gewohnte privatrechtliche Betrachtungsweise auch im Völkerrecht beizubehalten.

VI.

Bei den Vertragsverletzungen, d. h. bei den Verletzungen von Verpflichtungen, die dem Verletzer einem anderen gegenüber aus einem Vertrage erwachsen, handelt es sich um die Verletzung eines Rechtsbandes, das zwischen dem Verletzer und dem Geschädigten zur Zeit der Verletzung in genau bestimmtem Umfange bereits bestanden hat. Durch die Verletzungshandlung nehmen die im Vertrage begründeten Verpflichtungen des Verletzers lediglich eine neue Form an: sie werden aus Erfüllungspflichten zu Ersatzleistungspflichten. Ein Vertrag kann deshalb nur von demjenigen verletzt werden, der bereits vor der Verletzung als Kontrahent an dem Vertrage beteiligt gewesen ist. Ein dritter kann die zwischen A und B begründeten Vertragspflichten nicht verletzen. Er ist als Außenstehender an diese Vertragspflichten überhaupt nicht gebunden. Diese bestehen nur zwischen den Vertragsteilen, sind mithin relativer Natur. Die Vertragsverletzung ist also die Verletzung relativ geschützter Rechtsgüter.

Anders bei den als „unerlaubte Handlung" bezeichneten außervertraglichen Verletzungen. Hier kann Geschädigter jeder beliebige Dritte sein, dem gegenüber die Verletzungshandlung ebenfalls von jedem beliebigen Dritten vorgenommen werden kann. Eine rechtliche Beziehung zwischen Verletzer und Geschädigtem entsteht erst durch die Vornahme der Verletzungshandlung selbst. Vorher ist das Verhältnis zwischen beiden Beteiligten belanglos. Insbesondere hat zwischen ihnen nicht das Verbot bestanden, daß der Verletzer gerade diesem Geschädigten gegenüber nicht so handeln durfte. Dem Verletzer ist vielmehr allgemein allen Rechtsgenossen gegenüber in der gleichen Weise untersagt, so zu handeln. Er hat gegen ein in der Rechtsordnung allgemein begründetes Verbot verstoßen, durch das bestimmte Rechtsgüter, wie Leben, Freiheit usw. schlechthin, d. h. absolut, unter Schutz gestellt sind; nicht aber hat er verstoßen gegen das Verbot eines bestimmten Einzelrechtsverhältnisses, das ein einzelnes Rechtsgut nur unter den Beteiligten, d. h. re-

lativ, schützen will. Die „unerlaubte Handlung", die erst eine Rechtsbeziehung zwischen zwei Personen schafft, betrifft also die Verletzung absolut geschützter Rechtsgüter.

Bei beiden Verletzungen, der Vertragsverletzung und der unerlaubten Handlung, geht es um die Beeinträchtigung der den einzelnen Individuen durch die Rechtsordnung zur Befriedigung ihrer Interessen verliehenen oder gestatteten Rechtssphäre. Diese Rechtssphäre ist aber in beiden Fällen nicht gleicher Art: bei der Vertragsverletzung ist sie relativer, bei der unerlaubten Handlung absoluter Natur.

Der soeben entwickelte begriffliche Unterschied, der der Trennung von Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung zugrunde liegt, ist für sich allein sicher nicht der Grund gewesen, eine verschiedene rechtliche Behandlung der aus beiden entstehenden Rechtsverhältnisse vorzunehmen. Denn man hätte den Unterschied überhaupt nicht zu berücksichtigen brauchen, wenn man ähnlich, wie es bisher für das Völkerrecht festgestellt worden ist, den Begriff der unerlaubten Handlung weit gefaßt hätte, ihn z. B. in die Form gebracht hätte: „Wer das einem anderen zustehende Recht verletzt, ist diesem verantwortlich". Eine solche Formulierung hätte sowohl die Verletzung absoluter wie die relativer Rechte enthalten. Die innerstaatliche Privatrechtsordnung hat aber einen derartig allgemeinen Begriff der unerlaubten Handlung nicht anerkannt. Sie hat sich vermöge ihrer gesetzgeberischen Omnipotenz kurzerhand auf den Deliktsbegriff im engeren Sinne beschränkt, als Delikt also nur die absolute Rechte betreffende außervertragliche Verletzung angesehen. Diese Regelung entspricht durchaus dem Bedürfnis des Rechtslebens, das einfachste und zugleich unbedeutende Rechtsverletzungen, wenn nicht andere erschwerende Voraussetzungen hinzukommen, nicht beachten kann. Das „Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch" z. B. hat im Anschluß an die Praxis des Römischen und Gemeinen Rechts, die in kasuistischer Weise die einzelnen unerlaubten Handlungen behandelte, ebenfalls unter Vermeidung eines allgemeinen Deliktsbegriffes nur eine bestimmte Anzahl von Tatbeständen in der Verletzung des „Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit, des Eigentums", in der Verletzung von „Schutzgesetzen", im vorsätzlichen „gegen die guten Sitten verstoßenden", d. h. besonders schuldhaften Handeln herausgegriffen (§§ 823, 826 BGB.). Das deutsche

Recht hat damit den Begriff der rechtlich erheblichen unerlaubten Handlung auf die tatsächlich schwere Verletzung wichtiger absoluter Rechtsgüter beschränkt.

Infolge dieser Beschränkung würde, wenn man den so gebildeten Begriff der unerlaubten Handlung auch für die Verletzung eines Vertrages genügen lassen wollte, bei zahlreichen Fällen der Vertragsverletzung trotz der bindenden Kraft des Vertrages eine Haftung nicht bestehen können, weil die in Frage stehende Verletzung keinen der einzelnen Tatbestände der unerlaubten Handlung erfüllen würde[5]). Ein solches Ergebnis aber wäre im Hinblick auf die Bewahrung der Vertragstreue unhaltbar. Die innerstattliche Rechtsordnung hat deshalb, nachdem sie im Interesse einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung den Begriff der unerlaubten Handlung eingeengt hat, die Folgen der Verletzung eines Vertrages gesondert, und zwar für jede einzelne vertragliche Verletzung zutreffend, in einer besonderen Vertragslehre geregelt.

Aber auch solche innerstaatlichen Rechtsordnungen, die einen durchaus allgemeinen Deliktsbegriff kennen, wie z. B. das französische Recht[6]), unterscheiden dennoch für ihre rechtliche Regelung zwischen Vertragsverletzungen und unerlaubten Handlungen[7]). Denn auch in diesem Falle, wo sich jede Vertragsverletzung ohne weiteres unter die rechtlich vorgeschriebene Erklärung des Deliktsbegriffes bringen läßt, erfordern die aus der Verletzung sich ergebenden Folgen eine ver-

---

[5]) Vgl. OLG. Dresden in „Recht", 1903/237: „Die bloße Nichterfüllung einer vertragsmäßigen Verpflichtung enthält keine unerlaubte Handlung". Ebenso OLG. Celle in „Recht", 1904/447 und OLG. Frankfurt in „Recht", 1906/1375. Ferner Grimm in „Recht" 1919/383; Staudinger, Vorbem. III b zu § 823 BGB.: „Die Verletzung einer Vertragspflicht, also die Nichterfüllung einer Verbindlichkeit durch den Schuldner, ist, auch wenn sie auf Verschulden beruht, an sich keine unerlaubte Handlung im Sinne des 25. Titels des BGB."

[6]) Vgl. art. 1382, 1383 Code Civil: „Tout fait quelquonque de l'homme, qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel il est arrivé, à le réparer. Chacun est responsable du dommage qu'il a causé non seulement par son fait, mais encore par sa négligence ou par son imprudence".

[7]) Anm. 1 aus Code Civil, Collection Dalloz, Paris: „La règle d'après laquelle toute faute quelquonque oblige son auteur à réparer le dommage qui en résulte, ne s'applique qu'en matière de délits; elle ne concerne pas les fautes qui peuvent être commises dans l'exécution d'une convention". Cour de Cassation vom 21. I. 1890.

schiedene Behandlung: Der von einem Dritten durch eine unerlaubte Handlung Verletzte wird sich damit begnügen können, nur Ersatz seines Schadens zu fordern. Damit ist aber demjenigen, der zu einem anderen bereits in einem Verbindlichkeitsverhältnis steht, nicht in allen Fällen gedient. Der Gläubiger beansprucht in erster Linie Erfüllung der Verpflichtung des Schuldners. Erst in zweiter Linie fordert er statt der Erfüllung Ersatz seines Schadens. Im Einzelfall kann auch die umgekehrte Regelung für ihn die günstigere Lösung bedeuten. Dem Gläubiger muß es ferner möglich sein, je nachdem, ob sein Schuldner seine Vertragspflichten wegen Unmöglichkeit der Leistung oder wegen Unvermögens in seiner Person, wegen Verzuges oder wegen Böswilligkeit nicht erfüllt, der Art und dem Umfange nach verschiedene Ansprüche aus der Nichterfüllung des Schuldners gegen diesen abzuleiten. Die Ansprüche des Gläubigers brauchen also nicht bloß wie bei der unerlaubten Handlung den Ersatz des Schadens, d. h. die Wiederherstellung des vorigen Zustandes zu umfassen. Bereits die angeführten Beispiele zeigen zur Genüge, daß die Verletzung eines Vertrages billigerweise eine möglichst eingehende, an den Einzelfall anpassungsfähige rechtliche Regelung ihrer Folgen erfordert. Die innerstaatliche Rechtsordnung muß deshalb die genannten Momente für die Regelung der Vertragsverletzungen weitgehendst berücksichtigen, während sie für die unerlaubte Handlung, d. h. die Verletzung absoluter Rechte keine Rolle spielen.

VII.

Auch im Völkerrecht kann ebenso wie bei der Trennung von Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung im innerstaatlichen Privatrecht zwischen der Verletzung absoluter und relativer Rechte unterschieden werden[1]).

Rechtsbeziehungen unter gleichgeordneten, unabhängigen Individuen sind nur denkbar, wenn die Individuen sich als

[1]) So unterscheidet z. B. Olivart zwischen „los derechos hipotéticos que se derivan de un acto voluntuario por el quale se ha establecido una relación jurídica, a diferencia de los absolutos que los tiene el Estado desde el primer momento que disfruta de existencia independiente y soberana". S. 385.

Rechtssubjekte, d. h. als fähig, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, anerkennen. Da auch die Staaten nicht ohne rechtlich geregelte Beziehungen bestehen können, ergibt sich für sie die Notwendigkeit, sich gegenseitig als Rechtspersönlichkeiten anzuerkennen. Diese Anerkennung umfaßt begriffsnotwendig die Verpflichtung, die Person des anderen zu achten, und ergibt zugleich das entsprechende Recht, einen von der anderen Seite unternommenen Versuch, die Persönlichkeit anzutasten, abzuwehren. Ohne diesen Inhalt wäre die Anerkennung der Staaten bedeutungslos. Das Recht, jede Beeinträchtigung der Persönlichkeit des Staates zu untersagen, ist demnach ein Recht aller gegen alle, d. h. ein absolutes Recht[2]). Es ist das schlechthin gegen alle Staaten geltende Recht der staatlichen Selbsterhaltung.

Dieses absolute Recht ist den Staaten nicht etwa durch die Rechtsordnung verliehen — eine solche Verleihung wäre innerhalb der Völkerrechtsordnung als Ordnung gleichgeordneter Staaten nicht möglich —, es stellt sich vielmehr unabhängig von jeder rechtlichen Ordnung von selbst dar als Forderung tatsächlicher Notwendigkeit, als Voraussetzung und damit nicht wegzudenkender Bestandteil der Völkerrechtsordnung überhaupt. Denn jeder Staat, der existieren will, muß auch die Existenzberechtigung der anderen anerkennen. Der universellen Geltung dieser Forderung als einer positives Völkerrecht darstellenden „struktionellen Funktionsnorm" im Sinne Anzilottis[3]) steht nicht entgegen, daß Völkerrechtsnormen nur für die sie ausdrücklich anerkennenden Staaten verbindlich sind und daher eine Pflicht zu ihrer Einhaltung immer nur gegenüber denjenigen Staaten besteht, die die betreffenden Normen geschaffen haben oder ihr beigetreten sind[4]).

---

[2]) Vgl. Kaufmann, S. 196; Anzilotti, Teoria, S. 99; Jellinek, System, S. 316; Bruns, S. 17; Waldkirch, S. 208. — Ueber das Bestehen dieses absoluten Rechts herrscht nahezu Einmütigkeit in der Völkerrechtslehre. Streit besteht nur darüber, ob man dieses Grundrecht in weitere selbständige Grundrechte auflösen soll (so Liszt, S. 115; Ullmann, S. 141; dagegen besonders Heilborn, System, S. 142; Jellinek, System, S. 316) und die weiter zu bildenden Grundrechtssätze, soweit sie nicht lediglich Ausfluß des Persönlichkeitsrechtes sind, überhaupt als universell geltende Völkerrechtssätze ansehen soll (so Strupp, S. 14).

[3]) Vgl. Anzilotti, LB. S. 49.

[4]) Vgl. Heilborn, S. 317.

Der Staat, der das absolute Recht der anderen auf Existenzberechtigung nicht anerkennen wollte, würde eben von den anderen nicht als Rechtssubjekt anerkannt werden. Die Anerkennung der anderen als Rechtssubjekte mit den sich aus ihr ergebenden Folgen ist mithin für jeden Staat erste Voraussetzung für seinen Eintritt in die Völkerrechtsgemeinschaft.

Wird das in dem Anerkanntwerden einbegriffene absolute Recht des Staates auf Existenzberechtigung von irgendeinem anderen Staate verletzt, so entsteht — aber auch erst in dem Augenblicke der Verletzung — zwischen Verletzerstaat und verletztem Staat eine bestimmte Einzelrechtsbeziehung, die einen Anspruch auf Unterlassung und Wiedergutmachung gegen den Verletzerstaat erzeugt. Aus der Verletzung dieses absoluten Rechtes geht auch im Völkerrecht ein neues nur zwischen den an der Verletzung beteiligten Staaten bestehendes, mithin relatives Recht hervor.

Desgleichen einen bloß relativen Charakter haben naturgemäß diejenigen Rechtsbeziehungen, die durch einen völkerrechtlichen Vertrag zwischen nur einzelnen Staaten geschaffen worden sind. Wird eine solche Rechtsbeziehung verletzt, handelt es sich um die ebenfalls relative Rechte erzeugende Verletzung von Rechten, die jedoch von vornherein nur relativer Natur gewesen sind[5]). Das gilt jedenfalls schlechthin für die sogenannten „völkerrechtlichen Verträge im engeren Sinne", die rechtsgeschäftliche, d. h. schuldrechtliche Beziehungen zwischen den Staaten schaffen. Einer Sonderbetrachtung bedürfen dagegen die objektives Völkerrecht schaffenden „völkerrechtlichen Vereinbarungen". Zwar werden auch sie meist, zumal wenn es sich um partikuläres Völkerrecht handelt, zwischen einzelnen Staaten oder Staatengruppen abgeschlossen. Da die „Vereinbarung" aber nur objektives Völkerrecht schafft und demzufolge subjektive Rechte zwischen den einzelnen Teilnehmern durch den bloßen Akt der Rechtssetzung nicht begründet werden, kann auch eine obligatorische Verpflichtung bei ihrer Nichteinhaltung nicht verletzt werden. Beim Setzen der Vereinbarung sind die beteiligten Staaten nur als Normsetzungsfaktoren, nicht als Vertragspartner tätig — wenn sie sich auch tatsächlich der Form des völkerrechtlichen

[5]) Vgl. Heilborn, System, S. 317.

Vertrages für die Normsetzung bedienen. Die Uebertretung objektiven Völkerrechtes, die in der Außerachtlassung der durch Vereinbarung festgesetzten Vorschriften liegt, ist demnach nur die Verletzung einer Verpflichtung, die der gesamten Staatenfamilie gegenüber besteht des Inhalts, das geltende Völkerrecht zu befolgen, nicht dagegen die Verletzung einer bestimmten Einzelrechtsbeziehung. Erst wenn zu gleicher Zeit subjektive Rechte eines beteiligten Staates verletzt werden, kann von der Verletzung einer schon bestehenden Rechtsbeziehung, d. h. eines relativen Rechtes, gesprochen werden[6]). Bei der Vereinbarung als solcher wird also im Gegensatz zum eigentlichen Vertrage eine schon bestehende Rechtsbeziehung nicht beeinträchtigt.

Als Gesamtergebnis ließe sich demnach im Sinne einer völkerechtlichen Obligationslehre feststellen: Auch im Völkerrecht gibt es den gleichen begrifflichen Unterschied, wie er der privatrechtlichen Unterscheidung in Vertragsverletzung und unerlaubte Handlung zugrunde liegt. Auch im Völkerrecht ist Vertragsverletzung die Verletzung einer bereits bestehenden Obligation, während die Verletzungen von Grundrechten oder von anderen absoluten Rechten, die in rechtschaffenden Vereinbarungen begründet sind, eine Obligation zwischen den beteiligten Staaten erst entstehen lassen[7]).

VIII.

Der Grund dafür, daß Vertragsverletzung und unerlaubte Handlung im innerstaatlichen Privatrecht getrennt behandelt werden, war zunächst in der für die Erfassung der Vertragsverletzungen zu engen Deliktstatbestandsfassung des Privatrechts gefunden worden. Dieser Grund fällt für das Völkerrecht mit seinem bisher anerkannten weiten Deliktsbegriff fort; denn diesem läßt sich jede Vertragsverletzung als

[6]) Vgl. Anzilotti, Teoria, S. 82.

[7]) In Gegensatz zu dieser besonders von Heilborn behandelten Obligationenlehre im Völkerrecht stellt sich neuerdings Eagleton, der für alle Völkerrechtsverletzungen jedem einzelnen Mitgliede der „entire community of nations" einen Anspruch gewähren will. Denn die „inability or unwillingness to meat its international obligations effects the interest of the members of the group not only individually, but collectively". S. 220.

Rechtsverletzung ohne weiteres unterordnen. Die Unterordnung würde aber nicht mehr in jedem Falle möglich sein, wenn man auch im Völkerrecht, wie bereits angedeutet, eine enge Tatbestandsfassung, etwa im Sinne des von Prof. Wegner gemachten Vorschlags anerkennen wollte und müßte. Eine solche Anerkennung scheint jedoch aus dem Wesen des Völkerrechts heraus nicht möglich.

Zunächst ist es, rein äußerlich betrachtet, nicht zwingend genug, daß der Deliktsbegriff auch im Völkerrecht lediglich aus dem Grunde eingeengt werden solle, weil er in vielen innerstaatlichen Rechtsordnungen aus den diesen eigenen Gründen eine Beschränkung auf die wesentliche Rechtsverletzung gefunden habe. Denn die Einengung im innerstaatlichen Recht ist nur deshalb durchführbar und angeordnet, weil hier in der Person des allmächtigen Gesetzgebers eine übergeordnete Instanz besteht, die sowohl normativ abstrakt als auch prozessual konkret mit der nötigen Garantie ihrer Durchsetzung die Feststellungsmöglichkeit dafür gibt, was unter einer „wesentlichen" Rechtsverletzung verstanden werden soll. Eine solche Instanz fehlt im Völkerrecht. Dieses unterscheidet sich seiner Struktur nach gerade in diesem Punkte wesentlich vom innerstaatlichen Recht: Es steht als Ordnung gleichberechtigter und unabhängiger Staaten dem Landesrecht als einer auf Ueber- und Unterordnung beruhenden Rechtsordnung selbständig gegenüber[1]). Kaufmann spricht von der das Völkerrecht charakterisierenden Antithese: Koordinationsrechtsordnung und Subordinationsrechtsordnung. Von dieser Antithese ist für die Frage der Begrenzung des völkerrechtlichen Deliktsbegriffes auszugehen. Es müssen alle rechtlichen Folgerungen, die sich mit dem Wesen des Völkerrechts als der typischen Kordinationsrechtsordnung in Widerspruch setzen, unbeachtet bleiben. Das Wesen des Völkerrechts als Rechtsordnung souveräner Staaten verbietet, daß über den Staaten eine Instanz angenommen werde, der die Staaten als subordinierte gegenüberständen. Denn in demselben Augenblick müßte die Völkerrechtsordnung aufhören, Koordinationsrechtsordnung zu sein, und würde in ihr Gegenteil, in Subordinationsrecht, verkehrt werden. Man kann deshalb beispielsweise nur bedingt von einem selbständigen, außerhalb

[1]) Vgl. Triepel, S. 150, 178.

des staatlichen Einzelwillens stehenden „Gemeinwillens" der Staaten, wie Triepel es will[2]), sprechen. Denn der „Gemeinwille", der in den völkerrechtlichen Vereinbarungen zum Ausdruck kommt, ist den Staaten nicht übergeordnet, sondern er ist der Wille der Staaten selbst, also nichts außerhalb von ihnen Bestehendes. Es ist zwar möglich, daß die Staaten sich durch ihre einzelnen Willensakte und damit durch ihren „Gemeinwillen" in irgendeiner rechtlichen Beziehung einer gemeinsamen Zentralinstanz unterwerfen. Diese Unterwerfung ist aber keine dem Völkerrechtsbegriffe wesentliche oder notwendige, sondern eine freiwillige, vertraglich-dispositive[3]). Sie steht deshalb mit dem Wesen des Völkerrechts als Koordinationsrechtsordnung nicht im Widerspruch.

Durch eine Aeußerung des „Gemeinwillens" der Staaten, d. h. im Wege der Vereinbarung ist jedoch bisher eine Regelung nicht getroffen worden, derzufolge eine Verengerung des völkerrechtlichen Deliktsbegriffes erforderlich wäre. Ob die fortschreitende vertragliche Neuorganisation der völkerrechtlichen Gemeinschaft diese Regelung bringen wird, bleibt vorerst abzuwarten. Die Praxis der Staaten hat jedenfalls den einengenden völkerrechtlichen Deliktsbegriff bislang nicht anerkannt. Von einer solchen angenommenen vertraglichen Regelung abgesehen, scheitert aber die Möglichkeit einer bestimmenden Klassifizierung der völkerrechtlichen Delikte ihrer Schwere nach daran, daß im Völkerrecht, seiner Natur als Koordinationsrechtsordnung gemäß, die autoritative Zentralinstanz für eine solche bestimmende Klassifizierung rein begriffsmäßig nicht vorhanden ist. Diese wäre nötig. Denn aus dem abstrakten Deliktsbegriff im Sinne einer allgemeinen Deliktslehre folgt, wie ja bereits dargelegt, eine Verengerung nicht[4]). Der Natur der Staaten als der koordinierten Glieder der Völkerrechtsordnung entspricht es, daß jede Rechtsverletzung ohne Rücksicht auf Schwere und Folgen grundsätzlich gleich behandelt wird. Eine etwaige Unterscheidung darf allein in das unabhängig gedachte Belieben des betroffenen souveränen Staates gestellt werden.

Die vorgetragene Ansicht geht von einem begrifflichen Dualismus zwischen Völkerrecht und Landesrecht aus, wie

[2]) Vgl. Triepel, S. 50 ff., 82.
[3]) Vgl. Hold-Ferneck, S. 122.
[4]) Vgl. ähnlich Ullmann, S. 149.

er besonders im Anschluß an Triepel[5]) und Anzilotti[6]) vertreten wird. Eine neuere Richtung der Völkerrechtswissenschaft leugnet einen solchen Dualismus. Sie will Völkerrecht und Landesrecht unter einheitlichem Gesichtspunkt begreifen. So ordnet z. B. Verdroß beide Rechtsordnungen als neben einander bestehende unselbständige Teilordnungen der gemeinsamen übergeordneten Grundnorm „pacta sunt servanda" unter, d. h. einer „objektiven Norm, die das Denken vorfindet, die also unabhängig davon gilt, ob sie das Denken setzt oder nicht setzt, erkennt oder verkennt"[7]). Für das Völkerrecht ergibt sich aus dieser monistisch-hierarchischen Rechtsauffassung folgender Ausgangspunkt: „Zwei Staaten können niemals unmittelbar, d. h. als zwei völlig fremde Wesen, in Verkehr treten, sondern nur derart, daß entweder der eine Staat durch Unterwerfung unter den anderen Staat zum Gliede dieses wird oder daß beide als Glieder einer ihnen übergeordneten Ordnung und durch diese Ordnung hindurch als ihre Glieder. also auf dem Umweg über sie, in Verbindung treten." Die Staaten müssen also subordinierte Glieder der gemeinsamen übergeordneten Rechtsordnung sein. Mit anderen Worten: Die Völkerrechtsordnung ist nicht eine Ordnung koordinierter Staaten, sondern ebenfalls eine Subordinationsrechtsordnung. Aehnlich leitet Bruns[8]) aus den abstrakten Begriffen von Recht und Gemeinschaft die logische Notwendigkeit einer Unterwerfung auch der Staaten unter die ihnen übergeordnete a priori gegebene Rechtsordnung ab. Nicht die Souveränität der Staaten sei die Grundlage der Völkerrechtsordnung, vielmehr reiche das Recht eines Staates in der Gemeinschaft nur soweit, als diese durch ihre Ordnung ihm Unabhängigkeit und Selbständigkeit garantiere[9]). Also nicht, weil ein Staat souverän sei, könne er Verträge abschließen, sondern weil er als Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft die von dieser ihm autoritativ verliehene Rechtspersönlichkeit besitze[10]).

Auch wenn man sich diesen Gedankengängen, die das Völkerrecht als Subordinationsrechtsordnung hinstellen, an-

---

[5]) Vgl. Triepel, S. 32, 132—156.
[6]) Vgl. Anzilotti, LB. S. 38, 89.
[7]) Vgl. Verdross, S. 23.
[8]) Vgl. Bruns, S. 38—49.
[9]) Vgl. Bruns, S. 11.
[10]) Vgl. Bruns, S. 35.

schließt, wird man für die Frage der Begrenzung des völkerrechtlichen Deliktsbegriffes doch zu einer anderen Lösung nicht kommen. Denn auch durch die vorgenommene Unterordnung der einzelnen Staaten unter eine begriffsmäßig übergeordnete Rechtsordnung kann den Staaten die Selbständigkeit und Unabhängigkeit, die man freilich nunmehr als abgeleitete betrachten muß, nicht genommen werden. Diese bietet lediglich einen theoretischen Beziehungspunkt, von dem aus Völkerrecht und Landesrecht in einer gemeinsamen Ebene gesehen werden können. Insbesondere wird durch die Subordinierung ebensowenig wie bei der Koordinierung eine autoritative Zentralinstanz geschaffen, die für eine einengende Normierung des völkerrechtlichen Deliktsbegriffes zuständig wäre.

Die begriffsmäßigen Voraussetzungen für eine eingehende Fassung scheinen daher weder in dem einen noch in dem anderen Falle gegeben. Die Formulierung, der Begriff des völkerrechtlichen Delikts beschränke sich auf die schwere Völkerrechtsverletzung, entspricht, so erwünscht sie auch für die Staatenpraxis sein mag, nicht dem Wesen des Völkerrechts und ist dementsprechend, solange nicht eine eingehende vertragliche Regelung unter den Staaten ausdrücklich erfolgt oder aus ihrem ständigen Verhalten ersichtlich ist, nicht anwendbar.

Man kann gegen dieses Ergebnis nicht etwa einwenden, die Völkerrechtsordnung sei erst eine in der Entwicklung begriffene Rechtsordnung, die den hohen Grad der Entwicklung der innerstaatlichen Rechtsordnung auch nicht annähernd erreicht habe. Dementsprechend sei auch der völkerrechtliche Deliktsbegriff ein Begriff, der noch der Entwicklung bedürfe. Die Völkerrechtsordnung geht, indem sie selbständige Staaten als ihre Mitglieder voraussetzt, von gänzlich anderen Gesichtspunkten aus wie das innerstaatliche Recht. An diesen Voraussetzungen liegt es aber, daß rein logisch-begrifflich, d. h. abgesehen von jeder willkürlichen vertraglichen Andersregelung, eine Aenderung des völkerrechtlicchen Deliktsbegriffes nicht angängig ist.

In diesem Zusammenhange ist es bemerkenswert, daß sogar für das innerstaatliche Recht die Einengung des Deliktsbegriffes, wie sie z. B. in § 823 BGB. erfolgt ist, als nicht folgerichtig bezeichnet worden ist[11]). Durch die Vorschriften

[11]) Vgl. Bruns, S. 17—19.

des § 823 BGB. werde die Persönlichkeit in bestimmten einzelnen Beziehungen geschützt. Dieser Schutz sei ein notwendiger Ausfluß des Persönlichkeitsrechtes, das durch die Anerkennung der Persönlichkeit gegeben sei. Das Persönlichkeitsrecht aber verlange begriffsmäßig einen vollständigen Schutz. Die deutsche Gesetzgebung habe deshalb „in Verkennung der Rechtslage" gehandelt, wenn sie geglaubt habe, nur einzelne schutzwürdige Rechtsgüter aufführen zu müssen, und ebenso habe eine in der historischen Tradition allzu sehr befangene Lehre und Rechtsprechung geirrt, wenn sie sich geweigert habe, über diese einzelnen Bestimmungen hinaus den Schutz der Person des Rechtsgenossen auszudehnen. Eine vernünftige Regelung erfordere den vollständigen Schutz der Persönlichkeit, wie auch andere Rechtsgüter, z. B. das Eigentum, vollständig geschützt seien.

IX.

Als weiterer Grund für die Trennung von Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung im Privatrecht war die praktische Notwendigkeit einer verschiedenen rechtlichen Behandlung genannt worden. Es ist zu untersuchen, ob Theorie und Praxis auch des Völkerrechts eine gesonderte rechtliche Behandlung für Vertragsverletzungen verlangt und gebracht haben, sodaß eine strenge Scheidung beider Fälle durch die Völkerrechtswissenschaft herbeigeführt werden müßte.

Tatsächlich hat ein Teil der Völkerrechtslehrer, allerdings unter Beibehaltung des völkerrechtlichen Deliktsbegriffes für sämtliche Rechtsverletzungen[1]) ohne Unterschied, innerhalb dieses Begriffes die besonders schweren Rechtsverletzungen herausgenommen und einer Sonderregelung unterworfen. Die von ihnen angeführten Beispiele betreffen meist solche Delikte, die im Sinne des innerstaatlichen Privatrechts als „eigentliche" unerlaubte Handlungen bezeichnet werden könnten. So will Bluntschli in den Fällen, wo das Verhalten eines Staates eine „allgemeine Gefahr" darstelle, nicht nur

[1]) Darin unterscheidet sich ihre Stellungnahme von den obigen Ausführungen über die Einengung des Deliktsbegriffes als solchen, aus denen sich ergeben würde, daß die leichteren Rechtsverletzungen überhaupt nicht als völkerrechtliches Delikt angesehen werden können.

dem Verletzten selbst, sondern auch der Gesamtheit aller Staaten einen Anspruch gegen den Verletzer einräumen[2]). Ebenso soll nach Holtzendoorf jede Verletzung der sogenannten Grundrechte ein Anlaß dafür sein können, daß die Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit vorgehe, falls die Kräfte des unmittelbar verletzten Staates für eine Sühne nicht ausreichten[3]). Desgleichen hält Heffter ein gemeinsames Vorgehen aller Staaten für zulässig bei „jeder tatsächlichen absoluten Verleugnung der Rechte aller Menschen und Nationen, einer Rechtlosstellung derselben überhaupt oder in gewissen Beziehungen, welche sich wenigstens schon in der Handlung als bestimmte Tendenz mit dazu geeigneten Mitteln kundgegeben hat"[4]).

Diese unterscheidende Betrachtungsweise ist von der Völkerrechtswissenschaft wieder aufgegeben worden[5]). Anzilotti hat sie als eine unstatthafte Uebertragung strafrechtlicher Vorschriften ins Völkerrecht bezeichnet[6]). Es gebe eben im Völkerrecht keine den Staaten übergeordnete organisierte Macht. Denn weder stelle die Staatengemeinschaft ein selbständiges Rechtssubjekt dar, noch seien die einzelnen Staaten die sichtbaren Organe eines solchen nur gedachten Rechtssubjektes. Die Gleichheit der Staaten verbiete, daß einer von ihnen sich zum Richter über das Verhalten des anderen mache. „Wollten die Staaten das Repressalienrecht dermaßen ausdehnen, so würde ein bellum omnium contra omnes vermittels Repressalie entstehen und eine Weltjustiz geübt, jedenfalls aber mehr Unheil erzeugt als verhütet werden, während doch stets als eine Hauptaufgabe der Repressalien angesehen werde: den Krieg zu verhüten"[7]).

Neuerdings hat die Satzung des Völkerbundes, der in gewissem Sinne eine zwar nur vertragliche Zentralinstanz über

---

[2]) Vgl. Bluntschli, Art. 471.
[3]) Vgl. Holtzendorf, S. 10, 70.
[4]) Vgl. Heffter-Geffken, S. 224.
[5]) Vgl. dazu noch Rivier, pr. S. 257; er spricht von „Delikten gegen das Völkerrecht". Ferner Hall, S. 65; Moore, IV, S. 622; Anzilotti will in einem solchen Falle nur die Intervention als „attività lecita" zulassen: Teoria, S. 88 ff.
[6]) Anzilotti, Teoria, S. 82.
[7]) Vgl. Bulmerincq, S. 85. Ebenso Schön, S. 136. Gegen diese Begründung, wenn auch mit dem gleichen Ergebnis, Strupp, S. 15.

den gleichgeordneten, unabhängigen Staaten darstellt, eine Regelung gebracht, die wieder eine Unterscheidung der völkerrechtlichen Delikte ihrer Schwere nach oder doch in einer bestimmten einheitlichen Richtung bedeuten könnte: Gemäß Art. 13, 15 sind die Bundesmitglieder verpflichtet, zwischen ihnen entstehende Streitigkeiten vor ein Schiedsgericht oder den Völkerbundsrat zu bringen. Im Falle des Art. 15 Abs. I muß der Völkerbundsrat auch dann einschreiten, wenn es nur eine der Streitparteien verlangt. Steht bei diesen Streitigkeiten aber das Wohl aller Staaten, der Weltfriede, in Frage, so kann sogar jedes beliebige unbeteiligte Bundesmitglied das Einschreiten des Rates verlangen gemäß Art. 13: „Ausdrücklich wird hiermit festgestellt, daß jeder Krieg und jede Bedrohung mit Krieg, mag davon unmittelbar ein Bundesmitglied betroffen werden oder nicht, eine Angelegenheit des ganzen Bundes ist, und daß dieser die zum wirksamen Schutze des Völkerfriedens geeigneten Maßnahmen zu ergreifen hat." Die Bestimmung des Art. 15 VBS., die in gewissem Sinne eine verfahrensrechtliche, wenn auch jederzeit abänderbare Ausnahme für besonders gefährdende Fälle enthält, beschränkt sich jedoch ihrem Wortlaute nach nicht auf das völkerrechtliche Delikt. Sie dürfte überhaupt infolge der Unbestimmtheit ihres Inhalts und der tatsächlichen Undurchführbarkeit ihres Vorschlages sowie der Natur ihrer Träger für die vorliegende Frage wenig praktische Bedeutung haben und deshalb zur Klärung des völkerrechtlichen Deliktsbegriffes kaum beitragen. Dazu kommt, daß die Bestimmung des Art. 15 VBS. nur für die Mitgliedsstaaten des Völkerbundes gilt, die Staatengemeinschaft also nicht in ihrer Gesamtheit von ihr betroffen wird.

Gegenüber dem bisher behandelten Bestreben, völkerrechtliche Delikte von besonderer Schwere gesondert zu behandeln, indem sämtlichen Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft ein Deliktsanspruch gewährt wird, wirft Strupp im umgekehrten Sinne die Frage auf, ob nicht gerade die Verletzung völkerrechtlicher Verträge eine Rechtswidrigkeit gegenüber a l l e n Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft bedeute und deshalb jedem einzelnen Mitgliede ein Anspruch aus dieser Rechtswidrigkeit zustehe[8]). Richtig sei zwar, daß eine Verletzung

[8]) Vgl. S t r u p p, S. 13 ff.

völkerrechtlicher Verträge deshalb rechtswidrig gegenüber sämtlichen Gliedern der Völkerrechtsgemeinschaft sei, weil der im Verhältnis zu allen Staaten geltende Satz von der Heiligkeit der Verträge verletzt worden sei. Dennoch sei eine rechtlich bedeutsame Beziehung nur „zwischen dem Deliktssubjekt und dem Staate geknüpft, der direkt und nicht erst durch das Medium des Satzes „pacta sunt servanda" oder dadurch betroffen werde, daß die betreffende Norm auch ihm gegenüber von dem gleichen Staate verletzt" werden könne[9]). Mit dieser Feststellung kommt Strupp von selbst zur Verneinung der von ihm gestellten Frage und damit ebenfalls zu dem Ergebnis, daß eine unterschiedliche Behandlung von Vertragsverletzungen und sonstigen Rechtsverletzungen im Völkerrecht nicht stattfinden kann.

Dieses Ergebnis erscheint der Eigenart des völkerrechtlichen Verkehrs durchaus entsprechend. Denn für die Staaten als politische Gegebenheiten ist jede sie betreffende Rechtsverletzung ohne Unterschied der Art und Schwere eine Verletzung ihrer politischen Unversehrtheit selbst. Der Grad der Verletzung kann nicht an der rechtlichen Qualifizierung des getroffenen Rechtsgutes gemessen werden[10]).

Ein Unterschied zwischen beiden Verletzungsarten ist, wie schon mehrfach hervorgehoben, insoweit allerdings möglich, als ein zwischen einzelnen Staaten abgeschlossener Vertrag unabhängig von der allgemeinen Regelung die Folgen seiner Verletzung selbständig regeln kann[11]), oder daß im Wege der Sondervereinbarung für gewisse Rechtsverletzungen bestimmte Grundsätze aufgestellt werden. So sind besonders für die Verletzung finanzieller Staatenverträge, der „loan-contracts", in der Drago-Porter-Doktrin Normen herausgebil-

---

[9]) Vgl. Strupp, S. 16.

[10]) Vgl. Anzilotti, Corso, S. 439: „Il momento essenziale dei rapporti tra gli stati non è il momento economico, anche se guesto ne constituisce il sustrato; e piuttosto un momento ideale; l'onore, la dignità, il valore etico dei subietti. Ne segue che il solo fatto che uno stato veda disconosciuto da un altro stato un suo diritto, implica un danno . . . È perciò che, di regola, ad ogni violazione del diritto corrisponde l'obbligo di una riparazione".

[11]) Vgl. z. B. Art. 428, 430 Vers. Vertr., in denen die Rheinlandbesetzung vorgesehen ist, und außerdem bei Reparationsverletzungen wirtschaftliche Vergeltungsmaßregeln (§§ 17, 18 der Anlage II hinter Art. 244) in Aussicht genommen sind.

det worden, die für die Vollstreckung der aus den finanziellen Verträgen sich ergebenden Ansprüche Erschwerungen enthalten[12]). Bei dieser Sonderentwicklung hat es sich jedoch nur um Einzelerscheinungen aus dem Gebiete der völkerrechtlichen Vertragsverletzungen gehandelt, die eine Verallgemeinerung nicht zulassen. Sie ist außerdem bereits überholt.

Das Völkerrecht neigt auch in seiner jüngsten Gestaltung zu einer gleichen Behandlung aller völkerrechtlichen Verletzungen ohne Unterschied. Es gewährt dem Verletzten die Selbsthilfe, deren Inhalt in allen Fällen unbeschränkt oder in gleicher Weise beschränkt auf Erfüllung oder Ersatzleistung gehen kann. Ziel und Umfang dieser Selbtsthilfe ergeben sich lediglich aus dem Ermessen und den Kräften des betroffenen Staates in vernünftiger Anpassung an den Grad der Verletzung und unter Berücksichtigung etwaiger vertraglicher Bindungen. Irgend welche Besonderheiten für bestimmte Kategorien bestehen nicht. An diesen Grundsätzen ist auch durch die Entwicklung der modernen internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, die einen für alle Verletzungen gleichen Form- und Verfahrenswechsel gebracht hat, nichts geändert worden. Denn mit der Ausdehnung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit seit den Haager Konferenzen von 1899 und 1907 und besonders mit der Errichtung des Genfer Völkerbundes sowie des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Haag ist das schiedsgerichtliche Verfahren für alle Streitfälle, mögen sie sich nun aus einer Vertragsverletzung oder einer außervertraglichen Rechtsverletzung herleiten, in gleicher Weise möglich geworden[13]). Es besteht nach dieser Regelung im Völkerrecht kein Bedürfnis, eine unterschiedliche Behandlung von Vertragsverletzung und sonstiger Rechtsverletzung vorzuneh-

---

[12]) Vgl. RGBl. 1910, S. 59: „The contracting Powers agree not to have recourse to armed force for the recovery of contract debts claimed from the government of one country by another country as being due to its nationals", Art. 1 des Haager Abkommens vom 18. X. 1907. Nach Fischer-Williams ist diese Regelung auf die finanziellen Verträge von Staat zu Staat unmittelbar anzuwenden gewesen. Vgl. S. 56.

[13]) Vgl. Art. 13 Abs. II VBS. Danach werden als arbitrabel angesehen alle „Streitfragen über die Auslegung eines Vertrages, über alle Fragen des internationalen Rechts, über das Bestehen jeder Tatsache, welche die Verletzung einer internationalen Verpflichtung bedeuten würde".

men. Dazu kommt, daß infolge weitgehendster vertraglicher Gesamtregelung der verschiedenen Rechtsbeziehungen, an der sich fast alle Staaten der Welt beteiligt haben, der Gegensatz zwischen beiden Verletzungsarten praktisch nur noch eine geringe Rolle spielen dürfte: In vielen Fällen ist die allgemeine Pflicht der Staaten, die absoluten Rechte der anderen Staaten zu achten, unter ihnen gleichzeitig vertraglich gesichert, sodaß Vertragsverletzung und unerlaubte Handlung zusammenfallen.

X.

Das Endergebnis lautet also: Innerhalb der Tatbestände des völkerechtlichen Delikts muß genau wie im innerstaatlichen Recht zwischen der Verletzung bereits bestehender, vertraglich-relativer Rechtsbeziehungen und den Verletzungen absolut geschützter Rechtsgüter, die eine Obligation erst begründen, unterschieden werden. Im Völkerrecht liegen aber die Gründe, die im Privatrecht zu einer rechtlich selbständigen Erfassung dieser beiden begrifflich verschiedenen Verletzungsgruppen geführt haben, nämlich eine zu enge Fassung des normierten Deliktsbestandes und die praktische Notwendigkeit einer Sonderregelung der Vertragsverletzungen, nicht vor. Es besteht deshalb kein Anlaß, die völkerrechtlichen Vertragsverletzungen aus dem Begriffe des völkerrechtlichen Deliktes herauszunehmen: Jede Verletzung eines völkerrechtlichen Vertrages ist begriffsmäßig völkerrechtliches Delikt[1]).

---

[1]) Mit dieser Schlußfolgerung stehe ich allerdings im Gegensatz zu der Ansicht des Berichterstatters dieser Arbeit, was, um Irrtümer zu vermeiden, an dieser Stelle noch besonders hervorgehoben werden mag. Vgl. S. 24; ferner Wegner, Einführung II, S. 94.

LEBENSLAUF.

Am 30. März 1909 wurde ich in Stettin als der älteste Sohn des Lehrers Albert Paatsch geboren. Ich besuchte die humanistische Abteilung des Stettiner Stadtgymnasiums und bestand am 16. Februar 1927 die Reifeprüfung. Die ersten beiden Semester meines darauf beginnenden rechts- und staatswissenschaftlichen Studiums war ich bei der Breslauer Fakultät immatrikuliert. Zwei weitere Semester studierte ich in Berlin. Im Sommersemester 1929 war ich in Bonn. Die letzten drei Semester studierte ich wieder in Breslau, wo ich am 13. Mai 1931 meine erste juristische Staatsprüfung bestand. Seit dem 7. Iuni 1931 bin ich Referendar im Bezirke des Oberlandesgerichts Stettin.

gez. Rudolf Paatsch.